Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 9. November 2018 | Jahrgang 73 / Nr. 44
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Regierungssitzung – Kundmachungen

36. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 6. November 2018

BESCHLÜSSE:

Der Landeshauptmann wird vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages ermächtigt, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/2022 für das Land zur unterzeichnen.

Der Gemeinde Dalaas (Zu- und Umbau sowie Sanierung beim Feuerwehr- und Bergrettungshaus), dem Institut für Atemgasanalytik der Universität Innsbruck (Landesförderung 2019 - 2021), der Pfarre Feldkirch-Tisis (Verlegung bzw. Restaurierung der Orgel aus der Johanniterkirche Feldkirch), verschiedenen Antragstellern (Bäuerliches Siedlungswesen, Erweiterungs- und Optimierungsmaßnahmen beim Biomasseheizwerk in Bezau), dem Naturschutzbund Vorarlberg (Landesbeitrag 2018) und der Marktgemeinde Wolfurt (Ausbau Landesroute Alltag Lehmweg) werden Beiträge gewährt.

Die Ehren- und Fördergaben 2018 für Kunst werden verliehen.

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2017 des Landeskrankenhauses Feldkirch wird genehmigt.

In der Gesundheitsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz wird die alte Röntgenanlage durch eine moderne, digitale Röntgenanlage, die eine Vernetzung mit Krankenanstalten und niedergelassenen Fachärztinnen bzw. Fachärzten ermöglicht, ersetzt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues in Nenzing

Der Entwurf für eine Verordnung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues durch Herausnahme von Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 7960/1 und 9381/1, GB Nenzing, und durch Hereinnahme des Grundstücks GST-NR 9688 sowie von Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 9381/1, 9382/1, 9383/4, 9384 und 9385, GB Nenzing, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 33/2005 und Nr. 28/2011, vom 19. November 2018 bis einschließlich 19. Dezember 2018 zur allgemeinen Einsicht in den Gemeinden Nenzing, Frastanz, Schlins, Bludesch, Ludesch und Nüziders aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jede Person zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Kundmachung

Prüfungen über die Grundqualifikation
gemäß § 14b Abs. 1 GelverkG und § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz
gemäß § 19a Abs. 1 GütbefG

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB, BGBl II Nr. 139/2008, werden für die Ablegung der Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für

- den Personenkraftverkehr gemäß § 14b Abs. 1 GelverkG und § 44 Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz
- den Güterkraftverkehr gemäß § 19b Abs. 1 GütbefG

vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, folgende Prüfungstermine ausgeschrieben:

		Anmeldeschluss:
24. Jänner 2019	Güter- und Personenkraftverkehr	13. Dezember 2018
14. März 2019	Güter- und Personenkraftverkehr	31. Jänner 2019
25. April 2019	Güter- und Personenkraftverkehr	14. März 2019
13. Juni 2019	Güter- und Personenkraftverkehr	2. Mai 2019
14. August 2019	Güter- und Personenkraftverkehr	3. Juli 2019
26. September 2019	Güter- und Personenkraftverkehr	15. August 2019
7. November 2019	Güter- und Personenkraftverkehr	26. September 2019
16. Dezember 2019	Güter- und Personenkraftverkehr	7. November 2019

Ansuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind spätestens sechs Wochen vorher beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, Römerstraße 22, A-6900 Bregenz einzubringen.

Dem Ansuchen sind folgenden Unterlagen anzuschließen:

a) Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, wie Geburts- und allenfalls Heiratsurkunde,
b) Staatsbürgerschaftsnachweis,
c) Meldenachweis über den Hauptwohnsitz in Österreich (für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union) bzw.
d) Nachweis über ein aufrechtes Arbeitsverhältnis bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen oder Nachweis über einen Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht (für Angehörige eines Drittstaates)

Dem Ansuchen sind gegebenenfalls auch Nachweise über Prüfungen anzuschließen, die gemäß § 11 GWB anzurechnen sind und daher zum Entfall bestimmter Prüfungsgegenstände führen.

Die Prüfungsgebühr in der Höhe von derzeit € 310,- ist auf das Konto des Amtes der Vorarlberger Landesregierung bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG in Bregenz, IBAN AT91 5800 0000 1003 5112, BIC HYPVAT2B, einzuzahlen bzw. wird die Prüfungsgebühr nach Eingang der Anmeldung mit einer Rechnung vorgeschrieben.

Das Anmeldeformular kann von der Homepage der Vorarlberger Landesregierung heruntergeladen werden: http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/wirtschaft_verkehr/verkehr/verkehrsrecht/start.htm

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Brigitte Hutter

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt